

Allgemeinverfügung Nr. 1 - 2017 zum Widerruf der Allgemeinverfügung vom 17.11.2016 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza

Aufgrund § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung widerrufen wir unsere Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza.

Begründung:

Gemäß des Erlasses des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 10.02.2017 ist die Erforderlichkeit der risikoorientierten Aufstallung nach der aktuellen Risikobewertung des FLI vom 24.01.2017 nur in bestimmten Gebieten gegeben. Da auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover eine geringere Geflügeldichte als 1000 Stück Geflügel je qkm gegeben ist, bietet eine Aufstallung keinen zusätzlichen Gewinn an Biosicherheit. Die Risikobewertung nach § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist daher entsprechend angepasst worden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Landeshauptstadt Hannover, den 15.02.2017
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dr. Mehl
(Veterinärdirektorin)